

Verantwortl. Redakteur: R. D. Köhler in Stettin.  
Berleger und Drucker: R. Graßmann in Stettin, Kirchplatz 3-4.

Bezugspreis: in Deutschland auf allen Postanstalten vierteljährlich 1 M.; durch den Briefträger ins Haus gebracht kostet das Blatt 40 A. mehr.

Anzeigen: die Kleinzeile oder deren Raum 15 A., Reklamen 30 A.

# Stettiner Zeitung.

Annahme von Anzeigen Breitestr. 41-42 und Kirchplatz 3.

Vertretung in Deutschland: In allen größeren Städten Deutschlands: R. Wölfe, Haackstein & Vogler, G. L. Daube Invalidentank. Berlin Bernh. Arndt, Max Gerthmann, Eberhard W. Thienes. Halle a. S. Jul. Barch & Co. Hamburg William Wilkens. In Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. Heinr. Fischer. Kopenhagen Aug. J. Wolff & Co.

## Bekanntmachung.

Für die Zeit der Anwesenheit Ihrer Majestäten des Kaisers und Königs und der Kaiserin und Königin in Stettin aus Anlaß der Herbstmanöver 1900 wird Nachstehendes bekannt gegeben und angeordnet:

### Allgemeine Vorschriften.

1. Der Schlosshof und Münzhof sind während der ganzen Zeit der Anwesenheit Sr. Majestät in Stettin gesperrt. Zum Betreten derselben werden die Legitimationskarten vom königlichen Oberpräsidium ausgestellt werden.

2. Von den polizeilichen Sperrungen werden nicht betroffen:

Die Mitglieder des kaiserlich und königlichen Hofes, alle anderen Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften, deren Gefolge und Bedienung, sowie sämtliche Gäste Sr. Majestät, Beamte und Offiziere in Uniform, im Dienste befindliche Militär-Abteilungen, Personen, welche sich durch Einladungen oder Passirscheine legitimieren, Ärzte, Hebammen und diejenigen Personen, welche bei Absperrung bebauter und bewohnter Straßenstrecken glaubhaft zu machen vermögen, daß sie innerhalb der gesperrten Strecke wohnen oder geschäftlich dort notwendig sind.

3. Für Wagen und Fußgänger werden zur Erleichterung eines direkten Verkehrs von Süden nach Norden und von Osten nach Westen, sowie umgekehrt, an den Kreuzungspunkten der Straßen am Verliertor und Königsthor, an der Ecke der Grünen Schanze und Lindenstraße und endlich an der Eisenbahnüberführung am Bollwerk die daselbst zugelassenen Durchlassstellen nach Möglichkeit frei gehalten werden.

4. Der Besitz von Durchlasskarten ermächtigt nicht, auf abgesperrten Straßen und Plätzen Aufstellung zu nehmen.

Den Beamten bleibt es überlassen, nach Lage der Verhältnisse die Absperrung des Durchlasses zu verweigern, wenn ein solcher nicht mehr möglich ist.

Es wird im Interesse der Verkehrserschwerung den belebten Straßen Rechts gehen und Links zu dringend empfohlen.

Is jedes Betreten der Schmuckplätze ist streng nach dem Willen Sr. Majestät der Kaiserin und Königin zu vermeiden.

Den Beamten bleibt es überlassen, nach Lage der Verhältnisse die Absperrung des Durchlasses zu verweigern, wenn ein solcher nicht mehr möglich ist.

oder Vorbeifahren auf das Allerstrengste untersagt, und sind die zur Aufrechterhaltung der Ordnung befohlenen Beamten angewiesen, derartigen Ungehörigkeiten mit Energie vorzubeugen bzw. sobald solche in Erscheinung treten sollten, dieselben sofort abzustellen.

8. Ebenso ist es wegen der damit verbundenen Gefahren und Unzuträglichkeiten verboten, Briefe, Witschriften, Blumen, Sträuße und dergleichen in die Wagen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften zu werfen oder Allerhöchstdieselben durch Herandrängen, unerlaubtes Ansprechen und dergleichen mehr zu belästigen.

Gesuche, Witschriften pp., welche mir während der Amtsstunden in der königlichen Polizei-Direktion persönlich oder durch Vermittelung der dienstthuenden Polizeibeamten, welche zur Empfangnahme angewiesen sind, vorgelegt werden sollten, werde ich ungehäumt an die Adresse, an welche sie gerichtet sind, gelangen lassen.

9. So oft auch außer dem 7. September eine Sperrung des Platzes vor dem Personenbahnhof erforderlich sein sollte, geht der gesamte erforderliche Verkehr aus dem Innern der Stadt nach der Oberwelt und nach dem Personenbahnhof und umgekehrt, wie an jenem Tage, durch die Straße am niederen Bollwerk.

10. Das Publikum wird dringend darum ersucht, auf die Befolgung der lediglich zur Wahrung der Sicherheit des allgemeinen Straßenverkehrs und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erlassenen Vorschriften zu achten und Anordnungen der königlichen Schutzmannschaft, welche im Uebrigen angewiesen ist, alle mit dem Zwecke der Absperrung vereinbaren Erleichterungen des Verkehrs zuzulassen, Folge zu geben.

Änderungen der vorstehenden Absperrungs-Anordnungen sowie die Anordnungen für die Tage vom 10. September ab bleiben vorbehalten.

### Für Freitag, den 7. September.

Ankunft und Einzug Ihrer Majestäten, sowie Festmahl im Landhause und Odeffahrt.  
Es werden bis nach dem Passiren Ihrer Majestäten für jeden Verkehr gesperrt:

1. Von 11<sup>00</sup> Uhr Vormittags ab:  
Der Platz vor dem Bahnhofe, die Straße und Bürgersteige sowie der Platz zwischen Rath-

haus und Post, Grüne Schanze, Parade- und Königsplatz — mittleren Promenadenwege — Fahdamm und Bürgersteige der Straße südlich des Königsplatzes, der Großen und Kleinen Ritterstraße.

Die zur Spatierbildung zugelassenen Vereine, Schulen pp. haben bei Vermeidung der Ausschließung diejenigen Standplätze einzunehmen, welche denselben von der königlichen Polizei-Direktion oder durch Vermittelung der Ordner, Leiter und Vorsteher überwiesen worden sind. Die Anstellung derselben muß spätestens ¼ Stunde vor Ankunft der Allerhöchsten Herrschaften beendet sein.

2. Von 5 Uhr Nachmittags ab:

Große Ritterstraße einschließlich der Bürgersteige, Kleine Ritterstraße, südliche Fahrstraße des Königsplatzes einschließlich des Bürgersteiges von Große Domstraße bis Große Bollweberstraße, Louisenstraße ganz, einschließlich der Bürgersteige.

Die um 5 Uhr eintretende Sperrung bleibt so lange anrecht erhalten, bis Sr. Majestät wieder zum Schlosse zurückgekehrt sein werden.

Bei dem Festmahle im Landhause erfolgt die An- und Abfahrt sämtlicher Wagen nur vom Königsplatz her vor dem Hauptportal in der Louisenstraße. Die leeren Wagen dürfen nur nach dem Hofmarkt zu abfahren.

Zum Abholen haben sich die Wagen der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften an der östlichen Seite der Louisenstraße, mit den Pferdeköpfen nach dem Königsplatz zu, aufzustellen.

Die übrigen Wagen müssen an der Westseite der Louisenstraße, ebenfalls die Pferdeköpfe dem Königsplatz zugewandt, bzw. an dem Hofmarkt Anstellung nehmen.

Für die Rückfahrt Sr. Majestät zum Schlosse wird außerdem noch der mittlere Promenadenweg des Königsplatzes in der Verlängerung der Großen Bollweberstraße bis zum Königsthor und die Umgebung des Denkmals Friedrich des Großen gesperrt.

3. Von 7 1/2 Uhr Nachmittags ab:

Die Große Ritterstraße einschließlich der Bürgersteige, Kleine Ritterstraße, die Straße östlich des Stadttheaters einschließlich Bürgersteig bis zum Klosterhof, beide Fahrstraßen des Klosterhofes, Junterstraße einschließlich Bürgersteige bis zum Bollwerk, Bollwerk von der Baumbrücke bis Straße Nr. 6 und die Baumbrücke.

Zum Passiren der ad 3 gesperrten Straßen, Plätze und Theile solcher sind indessen berechtigt:

a) zu Wagen bis 8 Uhr Abends, zu Fuß bis 8 1/2 Uhr Abends diejenigen Herrschaften, welche sich durch Einladungen oder Zulassungskarten zu den Dampfern „Hanni“ und „Dresel“ ausweisen können.

b) zu Wagen bis 8 1/2 Uhr Abends, zu Fuß bis zur Abfahrt der „Freya“ alle diejenigen Herrschaften, welche sich im Besitze von Einladungskarten zu den Schiffen „Freya“, „Sedan“, „Hans“ und „Strewe“ befinden.

c) zu Fuß und zu Wagen bis zur Abfahrt der „Freya“ alle diejenigen Herrschaften, welche an Bord der „Freya“ die Fahrt mitmachen.

Die Anfahrt der besetzten Wagen zum Anlegeplatz der Festschiffe erfolgt ausschließlich durch den Klosterhof und zwar haben die Wagen, deren Insassen die Fahrt an Bord der Dampfer „Freya“ oder „Sedan“ mitmachen, vom Klosterhof durch die Junterstraße, die Wagen, deren Insassen an Bord der anderen Festschiffe die Fahrt mitmachen, von der Frauenstraße ab durch die sogenannte Franenthorstraße nach dem Bollwerk zu fahren.

Die leeren Wagen haben mit Ausnahme der königlichen Equipagen sofort, nachdem ihre Insassen ausgestiegen sind, über die Unterwelt wieder abzufahren oder werden nach Anweisung der Polizei-Beamten auf dem Bollwerk zwischen der Einmündung der verlängerten Auguststraße und der Steinstraße nach Maßgabe des Anlegeplatzes der Festschiffe unter Freilegung größerer Pflasterräume zwischen den für die einzelnen Schiffe bestimmten Wagen bis zur Beendigung der Fahrt parkirt.

Die Abfahrt der leeren königlichen Equipagen erfolgt durch die Junterstraße über Klosterhof. Dieselbe kann zur Vermeidung von Stollungen nicht früher erfolgen, bevor die Festschiffe sich stromabwärts in Bewegung gesetzt haben.

Die Anfahrt der nicht parkirten, zur Abholung bestimmten leeren Wagen erfolgt mit Ausnahme der königlichen Equipagen, welche auch bei der Abholung durch die Junterstraße abfahren, ausschließlich über die Unterwelt und werden dieselben auf dem Wagenplatz zwischen den parkirten Wagen einrangirt.

Domestiken, welche Herrschaften zu Fuß zu den Dampferabfahrtsstellen begleiten, haben mit den Herrschaften zusammen Zutritt, sie dürfen sich jedoch demnächst während der Festschiffe nur auf dem Wagenplatz, an den ihnen angewiesenen Stellen aufhalten.

Domestiken, welche zur Abholung allein eintreffen, haben zu den abgesperrten Theilen des Bollwerks nur von der Unterwelt her Zutritt und sich zu diesem Zweck durch eine Visitenkarte ihrer Herrschaft zu legitimiren.

Auf dem Bollwerk haben sie die den bereits anwesenden Domestiken angewiesenen Plätze einzunehmen.

Dieselben dürfen sich erst, nachdem die Festschiffe angelegt haben und Ihre Majestäten abgefahren sind, zu den Anlegeplätzen der Festschiffe begeben.

Die Abfahrt der Wagen nach Beendigung der Festschiffe erfolgt für sämtliche Festtheilnehmer ausschließlich durch die Junterstraße und demnächst durch die Frauenstraße oder den Klosterhof, und zwar müssen zunächst die Wagen der Festtheilnehmer vom Dampfer „Freya“ abgefahren sein, ehe Wagen von Insassen der anderen Festschiffe in die Junterstraße vom Bollwerk aus einbiegen dürfen.

Nach Aufhebung der polizeilichen Absperrung am Bollwerk können die Wagen auch längs des Bollwerks und der Unterwelt abfahren.

Bezüglich Sicherung des Verkehrs im Hafengebiet der Oder auf Anlaß der Odeffahrt Sr. Majestät wird auf die nachstehende in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor erlassene Bekanntmachung verwiesen.

## Bekanntmachung

betreffend die Odeffahrt am 7. September cr.

Zur Sicherung des Verkehrs im Hafengebiet der Oder zu der am 7. September d. J. stattfindenden Odeffahrt wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Diejenigen Privatdampfschiffe, welche sich zur Theilnahme an der Festschiffahrt gemeldet haben und zu derselben zugelassen sind, müssen spätestens um 7 Uhr 15 Minuten ihre Anlegeplätze bei Stettin verlassen und um 8 Uhr den ihnen auf der rechten Oberseite anzuweisenden Platz eingenommen und sich festgelegt haben. Der Anfahrtsplatz in Stettin wird ihnen durch das königliche Hafenpolizeiamt bezeichnet werden.

2. Diejenigen Ruderboote, welchen der Festschiffahrt beizuwohnen gestattet wird, können sich am linken Oberufer auf der Strecke vom Dock der Oderwerke abwärts bis Bolltinten auf 1/3 der Breite des Flusses frei bewegen. An Dampfbooten dürfen sich dieselben unter keinen Umständen anhängen.

Jedes zugelassene Boot hat die vorgeschriebene Laterne zu führen. Andre als die besonders zugelassenen Boote dürfen sich von Abends 7 1/2 Uhr ab bis nach der Rückkehr sämtlicher Dampfboote nach Stettin auf der Oder von der Baumbrücke abwärts bis Stienken nicht bewegen. Die zugelassenen Ruderboote müssen den ihnen überwiesenen Odeffahrtsweg spätestens bis 8 Uhr Abends erreicht haben und dürfen ihn erst wieder verlassen, nachdem das letzte der zur Festschiffahrt zugelassenen Privatdampfschiffe das Dock der Oderwerke bei der Rückfahrt passiert hat.

3. Das vorstehend (Nr. 2) den Ruderbooten vorbehaltene Gebiet darf von Dampfbooten in keiner Weise berührt werden.

4. Von 7 Uhr ab darf von Stienken ab kein Schiff stromaufwärts und von der Baumbrücke ab stromabwärts fahren, auch dürfen während dieser Zeit Schiffe weder am Züllchower Festschiff, am Wellnig'schen Grundstücke, noch an der rechten Oberuferseite (Wiesenseite) anlegen.

5. Das rechte Oberufer bleibt für die Privatdampfschiffe frei und zur Verfügung derselben. Die Plätze, welche die einzelnen Schiffe einzunehmen haben, werden von dem Wasserbauinspektor angewiesen werden. Die Schiffe dürfen diese Plätze vor dem unter Nr. 9 bezeichneten Zeitpunkt nicht verlassen.

6. Als Festschiffe nehmen Theil:  
„Freya“  
„Sedan“  
„Hans“  
„Hanni“  
„Dresel“.

Den Schiffen voraus fährt als Polizei- und Signalschiff der fiskalische Dampfer „Strewe“. Das Anlegen der vorgenannten Festschiffe

bei der Abfahrt wie bei der Rückkehr findet am Dampfschiffs-Vollwerk an den noch bekannt zu gebenden Stellen statt, auch kann der entsprechende Lageplan auf dem königlichen Kasernenpolizei-Amt vorher eingesehen werden.

7. Ueber die An- und Abfahrt der Wagen, sowie die Sperrung der Auf- und Abfahrtsstraßen siehe besondere Anordnung für 7. September unter Nr. 3.  
8. Sobald Se. Majestät das Schiff bestiegen haben werden, fahren die Festschiffe in nachfolgender Ordnung oberwärts:

1. „Strewe“
2. „Frey“
3. „Sedan“
4. „Hans“
5. „Hanni“
6. „Dresel“

9. Nachdem die Festschiffe die Rückfahrt angetreten haben und an den am rechten Oberufer liegenden Privat-Dampfschiffen vorbeigefahren sind, folgen diese und zwar die unterhalb liegenden zuerst nach Anweisung des Wasser-Bauinspektors in der Richtung auf Stettin mit der Maßgabe, daß das erste dieser Schiffe die Fahrt erst aufnehmen darf, nachdem ein Abstand von 100 Metern hinter dem letzten Festschiff („Dresel“) gewonnen ist. Dieser Abstand ist von dem 1. Schiffe auf der ganzen Rückfahrt inne zu halten. Die einzelnen folgenden Schiffe haben untereinander einen Abstand von 50 Meter zu halten.

10. Der Weg, den die Schiffe auf der Rückfahrt vom Ober-Dunig-Kanal ab zu nehmen haben, sowie die Stellen, wo die einzelnen Schiffe bei der Rückkehr nach Stettin anlegen und ihre Passagiere absetzen dürfen, wird denselben von dem königlichen Kasernenpolizei-Amt besonders bezeichnet werden.

11. Diejenigen Privat-Dampfschiffe und Ruderboote, welche sich an der Festfahrt mit den angeordneten Beschränkungen befleißigen wollen, und sich bisher nicht angemeldet haben, wollen dies spätestens bis zum 1. September einsch. bei der königlichen Wasser-Bauinspektion thun.

12. Feuerwerkskörper, bengalische Flammen, Raketten pp. dürfen weder auf den Dampfschiffen noch auf den Ruderbooten abgebrannt werden.

Den Anordnungen der Strompolizei- und Kasernenpolizei-Beamten, deren Boote durch rothe und darunter hängende weiße Laternen kenntlich gemacht sind, hat jeder Schiffsführer unbedingt Folge zu leisten.

Im Falle von Widersetzlichkeit und Außerachtlassung der vorstehenden Bestimmungen ist der Mißbrauch des betreffenden Schiffes von der Festfahrt zu g. wärtigen.

Außerdem wird die Bestrafung des betreffenden Schiffsführers auf Grund der Bestimmungen der §§ 35 und 39 der Schiffahrts-Ordnung für das Stettiner-Schwinnmünder-Revier vom 2. Juli 1880 erfolgen.

**Der Polizei-Präsident.**  
Schroeter.

**Der Wasser-Bauinspector.**  
Kuntze, Baurath.

**Für Sonnabend, 8. September.**  
Die große Parade bei Kreckow, Parade-Diner und Zapfenstreich.

1. Bezüglich der Regelung des Verkehrs auf den nach dem Kreckower Exerzierplatze führenden Straßen und Wegen anlässlich der Parade vor Sr. Majestät wird auf die nachstehende in Gemeinschaft mit dem Landrath des Kreises Randow erlassene Bekanntmachung verwiesen.
2. Parade-Diner und Zapfenstreich. Die Anfahrt

und Abfahrt der mit Gästen besetzten Equipagen erfolgt ausschließlich durch die Gr. Ritterstraße.

Die Abfahrt und Anfahrt der leeren Equipagen dagegen erfolgt ausschließlich durch die Pelzer- und Fuhrstraße.

Bei der Ankunft haben nach der Anfahrt der Gäste die leeren Wagen ungesäumt abzufahren, wogegen die zum Abholen nach Beendigung des Festes auf dem Schloßhofe eintreffenden leeren Wagen bis zu ihrer Benützung im Schloßhofe nöthigenfalls auch in der Fuhrstraße von den diensthühenden Beamten der Polizei und Ober-Postdirektion parkirt werden.

Es werden von 5 Uhr Nachmittags bis nach Beendigung des Zapfenstreichs für jeden Verkehr gesperrt:

Die Große und Kleine Ritterstraße, Pelzer-, Fuhr-, obere Schuhstraße, Große Domstraße, nördlich von der Pelzerstraße und Königsplatz (Südliche Fahrstraße), von Große Domstraße bis Große Wollweberstraße. Eine Einstellung des Straßenbahnbetriebes nach der Doulisenstraße und an der Ecke der Kleinen Domstraße und des Königsplatzes findet nicht statt.

Für den Auf- resp. Abmarsch des Militärs zum resp. vom großen Zapfenstreich im Schloßhofe sind ferner von 7 Uhr Abends ab:

Die Fahrdämme des Kohlmarkts in der Richtung auf die Mönchenstraße, der der Mönchenstraße, der Großen Wollweberstraße, zwischen Mönchenstraße und Rosengarten, der vom Straßenbahngelände durchschnittenen Strecke des Rosengartens, die Promenadenwege der Lindenstraße, von Ecke Rosengarten bis Ecke Albrechtstraße, der Fahrdamm der Albrechtstraße selbst, die Große Domstraße, von Pelzerstraße bis Königsplatz, der Königsplatz von der Großen Domstraße am Theater und Denkmal Friedrich-Wilhelm III. vorbei bis zum Königsthor und Bürgerbräu, der Promenadenweg vom Königsthor bis zur Moltkestraße, die Fahrdämme der Moltke-, Schiller- und Pölitzerstraße nebst ihren um den sogenannten Schillerplatz gelegenen Bürgersteigen und endlich der letztere selbst für jeden Verkehr gesperrt und ist der Betrieb der Straßenbahn in den von der Sperrung betroffenen Straßen, Plätzen und Theilen solcher mit dem Beginn der Sperrungsfrist einzustellen.

Die Sperrung der Straßen und Plätze von der Albrechtstraße bis zum Kohlmarkt und die Einstellung des Straßenbahnbetriebes in diesen bleibt nur so lange aufrecht erhalten, bis die Spielleute, Musikkorps und das Begleit-Kommando die betreffenden Straßen zc. passiert haben, während die Sperrung der Fuhrstraße, Pelzerstraße, Großen Domstraße, von Pelzerstraße bis Königsplatz und letzterer nicht vor Erreichung der Moltkestraße und endlich die Sperrung der Fahrdämme der Schiller-, Moltke- und Pölitzerstraße, des Schillerplatzes und der ihn umgebenden Bürgersteige erst nach völliger Auflösung und Beendigung des Abmarsches bezw. der Abfahrt der Spielleute, Musikkorps und des Begleit-Kommandos wieder aufgehoben werden wird.

### Bekanntmachung

betreffend die Regelung des Verkehrs auf den nach dem Kreckower Exerzierplatze führenden Straßen und Wegen anlässlich der Parade vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige am

**8. September d. Js.**

Für den Polizei-Bezirk der Stadt Stettin und den Kreis Randow wird im Einvernehmen mit dem könig-

lichen General-Kommando Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

1. Die große Parade vor Sr. Majestät dem Kaiser und Könige findet am 8. September auf dem Kreckower Exerzierplatze statt, sie beginnt um 10 Uhr Vormittags.
2. Das auf dem Paradeselde zugelassene Publikum hat sich den durch das königliche General-Kommando getroffenen Anordnungen zu fügen und den Weisungen der zu der Aufrechterhaltung der Ordnung kommandirten Gendarmen und Militär-Mannschaften ohne Weiteres Folge zu leisten.
3. Die Hauptanmarschlinie ist die Falkenwalderstraße und Chauffee. Derselben werden auf ihrer Strecke vom Berlinerthore bis zum Chauffeehanke bei Ederberg für den Wagenverkehr gesperrt und zwar:  
in der Richtung nach Stettin während der Zeit von 6 $\frac{1}{4}$  bis 10 Uhr Vormittags, in der Richtung nach Falkenwalde während der Zeit von 9 bis 10 Uhr Vormittags und von 11 $\frac{1}{2}$  bis 2 Uhr Mittags.
4. Die Kriegervereine, welche sich an den ihnen vom königlichen General-Kommando bezeichneten Plätzen zu sammeln haben, müssen den Arndt-Platz in der Richtung nach dem Paradeselde spätestens um 7 Uhr bereits vollständig passiert und bis 8 Uhr 30 Min. Vormittags auf dem ihnen vom königlichen General-Kommando zugewiesenen Plätzen an der Grenze des Paradeseldes Aufstellung genommen haben.
5. Die Truppen und Kriegervereine werden vom königlichen General-Kommando für den Einmarsch zum Paradeselde angewiesen werden, auf der rechten Seite des Fahrdammes der Falkenwalderstraße und Chauffee zu marschiren und haben deshalb, wie hiermit ausdrücklich angeordnet wird, alle in gleicher Richtung sich bewegenden Fuhrwerke die linke Seite des Fahrdammes zu benutzen.
6. Das Paradeseld — einsch. des Kreckower Lagers — wird durch Drahtzäune und Postenketten abgesperrt werden.  
Die über den Kreckower Exerzierplatz führenden Wege werden von 7.30 Vorm. an für Fußgänger, Radfahrer und Wagen gesperrt. Die Benutzung des Weges Falkenwalder Chauffee — Kreckow über Deutschen Berg und des südlich davon von der genannten Chauffee nach dem Paradeselde führenden Feldweges ist nur für Wagen, deren Insassen im Besitz von Tribünenkarten sind, und für Fußgänger gestattet.  
Der Zutritt zum Paradeselde ist Civilpersonen nur gegen Vorzeigung von Karten für die Zuschauertribüne erlaubt und zwar nur an den beiden Einlasspunkten an der Straße zum Deutschen Berge. Zu Wagen eintreffende Tribünenbesitzer, welche sich gleichfalls durch ihre Tribünenkarten zu legitimiren haben, fahren zunächst in den Wagenhalteplatz ein und haben sich von dort aus zu Fuß auf dem kürzesten Wege nach der Tribüne zu begeben.  
Der Wagenhalteplatz ist auch nur an zwei Einlassstellen auf der Straße zum Deutschen Berge von der Falkenwalder Chauffee oder von Kreckow her zu erreichen.  
Leer zurückfahrende Wagen können während der Sperrung der Falkenwalderstraße über Alte Kreckower Landstraße, Allee- und Turnerstraße — stets die rechte Seite der Straße haltend — Stettin erreichen, jedoch erst von 9.30 Vormittags an.  
Die Anfahrt der Tribünenbesitzer muß 9.15 Vorm. beendet sein und müssen alle Tribünenbesitzer 9.30 Vorm. ihre Plätze eingenommen haben.  
Der Aufenthalt von Zuschauern auf dem Wagenhalteplatz ist verboten.

Von 9.15 Vorm. an wird der Weg von den Indalidenhäusern über den Deutschen Berg nach dem Paradeselde für die zu Wagen oder zu Pferde sich zum Paradeselde begebenden Allerhöchsten Gäste und die fremdherlichen Offiziere pp. freigehalten.

Die Richter der zur Beförderung dieser Persönlichkeiten von der Ober-Postdirection gestellten Wagen tragen sichtbar am Hut eine weiße Karte mit schwarzer Nummer.

Die Rückfahrt der Zuschauer über Deutschen Berg, Falkenwalder Chauffee, ebenso wie der Abmarsch der Kriegervereine, darf erst erfolgen, nachdem Se. Majestät der Kaiser und König an der Spitze der Fahnen-Kompagnie und die letzterer folgenden Truppen, sowie sämtliche Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften nebst Gefolge das Paradeseld verlassen haben.

Ein Vorbeifahren der Wagen an der Fahnen-Kompagnie und den marschirenden Truppen ist untersagt, ebenso ein Vorbeifahren der Wagen aneinander sowohl auf der Hin- wie auch Rückfahrt.

Eine frühere Abfahrt der Wagen kann über die alte Kreckower Landstraße erfolgen; jedoch nur unter Weiterbenützung der Allee- und Turnerstraße.

7. Für Zuschauer ohne Tribünenkarten hat das General-Kommando den am Deutschen Berge gelegenen Theil des Exerzierplatzes — außerhalb der Drahtumzäunung freigelassen, auch ist ihnen noch die Möglichkeit gegeben, von der sogenannten Bauernheide (zwischen Chauffeehaus und alten Kugelfang) sowie vom nördlichen Theil des Exerzierplatzes zwischen der Falkenwalder Chauffee- und den Gefechtsplätzen der Scheibenscheide aus die Paradaufstellung zu übersehen.  
Die über diese Stellen führenden Wege müssen jedoch unter allen Umständen freigehalten werden.

8. Der Betrieb der Elektrischen Straßenbahn darf in der Falkenwalderstraße erst nach 2 Uhr Mittags aufgenommen werden. Der Betrieb der Elektrischen Bahn auf der Ringbahnlinie wird in der vorangegebenen Zeit mit der Beschränkung zugelassen, daß der Bahnbetrieb auf der Strecke der Falkenwalderstraße vom Bismarckplatz bis zur Turnerstraße sowie auf der Turner- und Alleestraße bis zur Kreckowerstraße sich dem Marsch der Truppen durchaus anpassen hat, und daß die Bahn nur bis an das Ende der Alleestraße bei der Ederberger Molkerei, ohne die Falkenwalderstraße daselbst zu berühren, verkehren darf.

9. Sollten Se. Majestät der Kaiser und König Allerhöchstlich zu Pferde nach dem Paradeselde begeben oder an der Spitze der Fahnen-Kompagnie und Standarten- Eskadron nach der Stadt zurückkehren, so ist jedes Vor-, Nach- oder Mitmarschiren, jedes Nachlassen, Vorbeireiten oder Vorbeifahren auf das Allerstrengste untersagt und sind die zur Aufrechterhaltung der Ordnung befohlenen Beamten angewiesen, derartigen Ungehörigkeiten mit Energie vorzubeugen bezw. sobald solche in Erscheinung treten sollten, dieselben sofort abzustellen.

Ebenso ist es wegen der damit verbundenen Gefahren verboten, Bittschriften, Blumen pp. in die Wagen der Allerhöchsten Herrschaften zu werfen oder Allerhöchstlich dieselben durch Herandrängen, unerlaubtes Ansprechen und dergleichen mehr, zu belästigen. Bittschriften, welche uns direkt oder durch Vermittelung der diensthühenden Polizeibeamten, welche zur Empfangnahme angewiesen sind, vorgelegt werden sollten, werden wir ungesäumt an die Adresse, an welche sie gerichtet sind, gelangen lassen.

10. Im Innern der Stadt sind außer den oben hervorgehobenen Beschränkungen des freien

Straßenverkehrs gesperrt und zwar für Fußgänger und Wagenverkehr der Fahrdamm und die Bürgersteige der Großen Ritterstraße, die Kleine Ritterstraße, der Fahrdamm der Südrstraße am Königsplatz, der mittlere Promenadenweg des Königsplatzes, die betreffenden Fahrdämme der Kaiser-Wilhelm- und Friedrich-Karl rabe

Vormittags von 8 $\frac{1}{2}$  bis 10 Uhr und von 12 Uhr bis nach Rückkehr Ihrer Majestät an deren Gefolge und der Allerhöchsten Gäste bezw. bis nach Aufhebung der polizeilichen Sperrung.

**Der königliche Polizeipräsident.**  
Schroeter.

**Der königliche Landrath des Kreises Randow.**

Zu Vertretung:  
**Dr. Meister, Regierungsassessor.**

**Für Sonntag, 9. September.**

1. Für die Anfahrten und Abfahrten zu resp. von dem um 10 Uhr auf dem 3. Grenadier-Kasernenplatz stattfindenden Feldgottesdienst sind: Die Kleine Ritterstraße, die Große Ritterstraße einschließl. der Bürgersteige, der Königsplatz, südliche Fahrstraße von Große Domstraße bis Paradeseld, die mittleren Promenadenwege des Königs- und Paradeseldes, nördliche Straße am Berliner Thor vom Paradeseld bis zur Bellevuestraße, Bellevuestraße von Karntischstraße bis Friedrichstraße, Friedrichstraße von Bellevuestraße bis Kurfürstenstraße, Kurfürstenstraße von Friedrichstraße bis Hohenzollernstraße und Johannisstraße von Bellevuestraße bis Kurfürstenstraße von 8 $\frac{1}{4}$  Uhr bis Se. Majestät der Kaiser nach dem Schloß zurückkehrt sein werden, für jeden Verkehr gesperrt.

Der Straßenbahnbetrieb ist so zeitig einzustellen, daß eine Störung des Gottesdienstes resp. des Wagenverkehrs der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften nicht eintreten kann.

2. Civil-Diner: Die An- und Abfahrt der mit Gästen besetzten Equipagen erfolgt ausschließlich durch die Große Ritterstraße.

Die Ab- und Anfahrt der leeren Equipagen dagegen erfolgt ausschließlich durch die Pelzer- und Fuhrstraße.

Bei der Ankunft haben nach der Anfahrt der Gäste die leeren Wagen ungesäumt abzufahren, wogegen die zum Abholen nach Beendigung des Festes auf dem Schloßhofe eintreffenden leeren Wagen bis zu ihrer Benützung im Schloßhofe nöthigenfalls auch in der Fuhrstraße von den diensthühenden Beamten der Polizei und Ober-Postdirection parkirt werden.

Es werden von 6 Uhr Nachmittags für jeden Verkehr gesperrt:

Die Große und Kleine Ritterstraße, Pelzer-, Fuhr-, Obere Schuhstraße, Große Domstraße und Königsplatz (Südliche Fahrstraße), von Pelzerstraße bis Große Wollweberstraße. Eine Einstellung des Straßenbahnbetriebes nach der Doulisenstraße und an der Ecke der Kleinen Domstraße und des Königsplatzes findet nicht statt.

Stettin, den 28. August 1900.

**Der königliche Polizeipräsident.**  
Schroeter.